



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

Nina Gilgen
Leiterin Fachstelle

Zürich, 29. Mai 2020

Lockerungen der Corona-Massnahmen ab den 6. Juni 2020:

Empfehlungen zur Umsetzung in der Integrationsförderung im Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Mai 2020 kündigte der [Bundesrat](#) weitgehende Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus an. Demnach kann ab dem 8. Juni 2020 der Präsenzunterricht an Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung wieder aufgenommen werden. Bedingung ist, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden.

Auf dieser Grundlage regelt der [Regierungsratsbeschluss](#) vom 28. Mai 2020 die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den genannten Bildungseinrichtungen sowie in übrigen Ausbildungsstätten. Die Sprach-, Bildungs- und Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) fallen zwar nicht in den Geltungsbereich dieses Beschlusses. Die Fachstelle Integration übernimmt die Regelungen jedoch weitgehend, zumal sie eine angemessene Umsetzung der Vorgaben des Bundes darstellen. Gerne möchten wir Sie über die Auswirkungen dieses Entscheids auf die im Rahmen des KIP (inklusive Integrationsagenda) finanzierten Angebote informieren.

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen betreffen im Wesentlichen die Sprach-, Bildungs- und Integrationskurse. Diese dürfen den Präsenzunterricht ab dem 8. Juni wiederaufnehmen. Wie eingangs erwähnt, gelten für diese Kurse nach wie vor die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Verpflichtung zu einem Schutzkonzept. Eine allfällige Kinderbetreuung muss im Schutzkonzept berücksichtigt sein. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat [Informationen und Empfehlungen](#) im Umgang mit COVID-19 zusammengestellt. Die Fachstelle empfiehlt, sich daran zu orientieren.

Die Anzahl der jeweils gleichzeitig im Präsenzunterricht anwesenden Lernenden ist zu beschränken. Die Bildungsinstitutionen teilen dazu, wenn nötig, die Klassen in zwei Gruppen. Aufgrund der grossen Unterschiede in der Ausgestaltung des Unterrichts und



in den räumlichen Verhältnissen steht der Entscheid über die Aufteilung im Ermessen der einzelnen Bildungseinrichtungen.

Die Verkleinerung der Klassengrösse bedeutet in der Regel, dass durchschnittlich nur die Hälfte der Lektionen unterrichtet werden kann. Der Präsenzunterricht wird im Sinne des selbstorganisierten Lernens ergänzt mit Aufgaben und Aufträgen, die zu Hause bearbeitet und gelöst werden. Fernunterricht ist weiterhin möglich, insbesondere auch als Ergänzung des Präsenzunterrichts.

Halbklassenunterricht und die damit verbundenen Beschränkungen der Anzahl Teilnehmenden und der Anzahl Unterrichtslektionen bedeuten eine Leistungseinschränkung. Die Fachstelle Integration sichert ihren Vertragspartnerinnen und -partnern die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Subventionen trotz coronabedingten Leistungseinschränkungen und -ausfällen zu.

Anders als im Brief vom 1. April 2020 festgelegt, verlängert die Fachstelle den Zeitraum für diese Regelung über das Ende der ausserordentlichen Lage am 19. Juni 2020 hinaus, da der Halbklassenunterricht länger andauern wird. Über den genauen Zeitpunkt, ab dem diese Entschädigungsregel nicht mehr gilt, wird die Fachstelle später entscheiden. Die Vertragspartnerinnen und -partner sind angehalten, die Leistungen, die in diesem Zeitraum erbracht wurden, separat zu erfassen und im Rahmen der Berichterstattung an die Fachstelle auf Verlangen auszuweisen.

Die Wiedereinführung des Präsenzunterrichts ist für Sie und Ihre Mitarbeitenden abermals mit Sonderanstrengungen verbunden. Wir bedanken uns für Ihr Engagement und hoffen, dass die Ansteckungsrate tief bleibt und der Normalbetrieb bald wieder erfolgen kann.

Freundliche Grüsse

Nina Gilgen
Leiterin Fachstelle Integration